



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Schwanengasse 2
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 25. September 2015

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 haben Sie den Kantonen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Nach Art. 61a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz. Sie haben ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu koordinieren und die Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicherzustellen (Art. 61a Abs. 2 BV). Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2015 richtigerweise festhalten, können mit dem Bildungszusammenarbeitsgesetz keine neuen Aufgabenzuteilungen oder Regulierungen der verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen erfolgen.

Mit dem Bildungszusammenarbeitsgesetz soll im Wesentlichen dem Bundesrat das Recht eingeräumt werden, mit den Kantonen zur Erfüllung der verfassungsmässigen Pflicht zur Zusammenarbeit und Koordination im Bildungsbereich eine Vereinbarung abzuschliessen. Das geplante Gesetz soll verschiedene Rechtsgrundlagen ersetzen, auf die sich der Bund bisher bei der Zusammenarbeit und Mitfinanzierung von gemeinsamen Projekten im Bildungsraum Schweiz abgestützt hat, darunter insbesondere auch das bis Ende 2016 befristete Bundesgesetz über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz (SR 410.1). Die Regierung des Kantons St.Gallen gibt ihrer Erwartung Ausdruck, dass auch mit dem geplanten Bildungszusammenarbeitsgesetz die bisherige gute und verlässliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen inhaltlich und punkto Finanzierung partnerschaftlich weitergeführt wird; dies auch dann, wenn es Vorhaben und Institutionen, die Bundesbeiträge erhalten sollen, nicht explizit benennt. Im Rahmen der Verhandlung der Zusammenarbeitsvereinbarung ist deshalb



sicherzustellen, dass die bewährte Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Ebene der zuständigen Behörden, Verwaltungen und Institutionen Bestand hat und die Bundesbeiträge an die entsprechenden Vorhaben und Institutionen verlässlich ausgerichtet werden. Nur so kann die verfassungsmässige Pflicht, gemeinsam die hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz sicherzustellen, erfüllt werden.

Wenn den beschriebenen Erwartungen Rechnung getragen wird, ist gegen das Bildungszusammensetzungsgesetz aus Sicht des Kantons St.Gallen grundsätzlich nichts einzuwenden.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Stellvertreterin Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen-biz@sbfi.admin.ch